

Dokumente zu den Unionsbestrebungen des Altkatholizismus

Autor(en): **Herzog, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **15 (1925)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-403995>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dokumente zu den Unionsbestrebungen des Altkatholizismus.

Vorbemerkungen. Im Zusammenhang sind die Unionsbestrebungen dargestellt von Dr. Steinwachs (I. K. Z. 1911, Nr. 2 u. 4) und von Bischof Dr. Ed. Herzog (I. K. Z. 1919, Nr. 1 u. 2). Im folgenden sollen die Dokumente wiedergegeben werden, soweit sie von den altkatholischen Kirchen ausgegangen sind oder dieselben betreffen. Sie sind in folgende Gruppen eingeteilt:

- A. Dokumente der einzelnen altkatholischen Kirchen.
- B. Dokumente der in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Kirchen.
- C. Die wichtigsten Dokumente befreundeter Kirchen.

A. Dokumente der einzelnen altkatholischen Kirchen.

1. Münchener Pfingsterklärung, Juni 1871.

... 5. Auf diesem Wege (durch die Herstellung eines Zustandes, in welchem die Kulturvölker katholischen Bekenntnisses, ohne Beeinträchtigung ihrer Gliedschaft an dem Leibe der allgemeinen Kirche, aber frei von dem Joch unberechtigter Herrschsucht, jedes sein Kirchenwesen entsprechend seiner Eigenart und im Einklang mit seiner Kulturmission und einträchtiger Arbeit von Klerus und Laien gestaltet und ausbildet) werden wir zugleich uns dem höchsten Ziel christlicher Entwicklung wieder nähern, der Vereinigung der jetzt getrennten christlichen Glaubensgenossenschaften, die von dem Stifter der Kirche gewollt und verheissen ist, die mit immer steigender Kraft der Sehnsucht von unzähligen Frommen und nicht am wenigsten in Deutschland begehrt und herbeigerufen wird.

2. **I. Altkatholikenkongress zu München**, Beschluss vom 22. September 1871.

III. Wir erstreben unter Mitwirkung der theologischen und kanonistischen Wissenschaft eine Reform der Kirche, welche im Geist der alten Kirche die heutigen Gebrechen und Missbräuche heben und insbesondere die berechtigten Wünsche des katholischen Volks auf verfassungsmässig geregelte Teilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten erfüllen werde, wobei, unbeschadet der kirchlichen Einheit in der Lehre, die nationalen Anschauungen und Bedürfnisse Berücksichtigung finden können.

Wir erklären, dass der Kirche von Utrecht der Vorwurf des Jansenismus grundlos gemacht wird und folglich zwischen ihr und uns kein dogmatischer Gegensatz besteht.

Wir hoffen auf eine Wiedervereinigung mit der griechisch-orientalischen und russischen Kirche, deren Trennung ohne zwingende Ursachen erfolgte und in keinen unausgleichbaren dogmatischen Unterschieden begründet ist.

Wir erwarten unter Voraussetzung der angestrebten Reformen und auf dem Wege der Wissenschaft und der fortschreitenden christlichen Kultur allmählich eine Verständigung mit den protestantischen und den bischöflichen Kirchen.

3. **II. Altkatholikenkongress zu Köln**, Beschluss vom 21. September 1872.

Der Kongress wiederholt den in den Münchener Programmen von Pfingsten und vom September 1871 enthaltenen Ausdruck der Hoffnung auf eine Wiedervereinigung der jetzt getrennten christlichen Glaubensgenossenschaften. Er spricht den Wunsch aus, dass die Theologen aller Konfessionen diesem Punkte ihre Aufmerksamkeit zuwenden mögen, und ernennt eine Kommission, welcher der Auftrag erteilt wird:

1. sich mit den bereits bestehenden oder sich bildenden Vereinen zur Hebung der kirchlichen Spaltung in Beziehung zu setzen;

2. wissenschaftliche Untersuchungen über die vorhandenen Differenzen und die Möglichkeit ihrer Beseitigung anzustellen und zu veranlassen und die Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Untersuchungen in wissenschaftlichen Werken und Zeitschriften zu erleichtern;

3. durch populäre Schriften und Aufsätze die Kenntnis der Lehren, Einrichtungen und Zustände der getrennten Kirchen und Konfessionen, die richtige Würdigung der vorhandenen Einigungs- und Differenzpunkte zu fördern und überhaupt das Verständnis und Interesse für die wünschenswerte Verständigung in weitem Kreisen zu wecken und zu erhalten.

Zu Mitgliedern der Kommission ernennt der Kongress die Herren v. Döllinger, Friedrich, Langen, Lutterbeck, Michaud, Michelis, Reinkens, Reusch, Rottels und von Schulte und ersucht dieselben, andere Männer zu kooptieren und sich mit denselben über eine zweckdienliche Organisation zu einigen.

4. **Beschluss der Kommission** vom 23. September 1872.

Prinzipien, die unserer Arbeit zugrunde liegen müssen:

1. Gottheit Christi. 2. Er hat eine Kirche gegründet. 3. Als Quellen sind anzunehmen: *a)* die hl. Schrift, *b)* die Lehren der ökumenischen Konzilien, *c)* die Lehren der Kirchenväter der ungeteilten Kirche (die mit der hl. Schrift übereinstimmende Überlieferung). 4. Criterium: der Ausspruch des hl. Vincentius Lirinensis „Quod semper, quod ubique, quod ab omnibus creditum est.“ 5. Als Methode ist die historische gewählt.

5. **III. Altkatholikenkongress zu Konstanz**, Beschluss vom 13. September 1873.

In Erwägung, dass die Aufgabe einer einzigen Kommission, das gesamte Werk der Wiedervereinigung mit den verschiedenen christlichen Konfessionen, eine zu umfassende ist, um zu konkreten Zielen zu führen, beschliesst der Kongress, die Synodalrepräsentanz zu ermächtigen, Subkommissionen aufzustellen, denen überlassen wird, mit den einzelnen Kommissionen, mit der griechischen Kirche, der russisch-griechischen, der anglikanischen, der evangelischen usw. in positive Verhandlungen zu treten.

(Es wurden zwei Subkommissionen gebildet, eine für die Beziehungen zur anglikanischen Kirche und eine für die Beziehungen zur russischen Kirche.)

6. **Einladung zur Unionskonferenz** vom 14. September 1874.

Als Grundlage und Massstab des Erreichbaren und zu Erstrebbenden sind die Bekenntnisformeln der ersten kirchlichen Jahrhunderte und diejenigen Lehren und Institutionen zu be-

trachten, welche in der allgemeinen Kirche des Ostens wie des Westens vor den grossen Trennungen als wesentlich und unentbehrlich gegolten haben.

Das Ziel, welches zunächst erstrebt und mittelst der Konferenz gefördert werden soll, ist nicht eine absorptive Union oder völlige Verschmelzung der verschiedenen Kirchenkörper, sondern die Herstellung einer kirchlichen Gemeinschaft auf Grund der „unitas in necessariis“, mit Schonung und Beibehaltung der nicht zur Substanz des altkirchlichen Bekenntnisses gehörigen Eigentümlichkeiten der einzelnen Kirchen.

7. I. Unionskonferenz zu Bonn, 14.—16. September 1874. Angenommene Thesen:

1. Wir stimmen überein, dass die apokryphischen oder deuterokanonischen Bücher des alten Testaments nicht dieselbe Kanonizität haben wie die im hebräischen Kanon enthaltenen Bücher.

2. Wir stimmen überein, dass keine Übersetzung der hl. Schrift eine höhere Autorität beanspruchen kann als der Grundtext.

3. Wir stimmen überein, dass das Lesen der hl. Schrift in der Volkssprache nicht auf rechtmässige Weise verboten werden kann.

4. Wir stimmen überein, dass es im allgemeinen angemessener und dem Geist der Kirche entsprechender ist, dass die Liturgie in der vom Volke verstandenen Sprache gebraucht werde.

5. Wir stimmen überein, dass der durch Liebe wirksame Glaube, nicht der Glaube ohne die Liebe, das Mittel und die Bedingung der Rechtfertigung des Menschen vor Gott ist.

6. Die Seligkeit kann nicht durch sogenannte „merita de condigno“ verdient werden, weil der unendliche Wert der von Gott verheissenen Seligkeit nicht im Verhältnis steht zu dem endlichen Werte der Werke des Menschen.

7. Wir stimmen überein, dass die Lehre von den „opera supererogationis“ und von einem „thesaurus meritorum sanctorum“, d. i. die Lehre, dass die überfliessenden Verdienste der Heiligen, sei es durch die kirchlichen Obern, sei es durch die Vollbringer der guten Werke selbst, auf andere übertragen werden können, unhaltbar ist.

8. a) Wir erkennen an, dass die Zahl der Sakramente erst im XII. Jahrhundert auf sieben festgesetzt und dann in die allgemeine Lehre der Kirche aufgenommen wurde, und zwar nicht als eine von den Aposteln oder von den ältesten Zeiten kommende Tradition, sondern als das Ergebnis theologischer Spekulation.

b) Katholische Theologen, z. B. Bellarmin, erkennen an und wir mit ihnen, dass die Taufe und die Eucharistie „*principalia, praecipua, eximia salutis nostrae sacramenta*“ sind.

9. Während die hl. Schrift anerkanntermassen die primäre Regel des Glaubens ist, erkennen wir an, dass die echte Tradition, d. i. die ununterbrochene, teils mündliche, teils schriftliche Überlieferung der von Christus und den Aposteln zuerst vorgetragenen Lehre eine autoritative (gottgewollte) Erkenntnisquelle für alle aufeinanderfolgenden Generationen von Christen ist. Diese Tradition wird teils erkannt aus dem Consensus der grossen in historischer Continuität mit der ursprünglichen Kirche stehenden Kirchenkörper, teils wird sie auf wissenschaftlichem Wege ermittelt aus den schriftlichen Denkmälern aller Jahrhunderte.

10. Wir verwerfen die neue römische Lehre von der unbefleckten Empfängnis der hl. Jungfrau Maria als in Widerspruch stehend mit der Tradition der ersten 13 Jahrhunderte, nach welcher Christus allein ohne Sünde empfangen ist.

11. Wir stimmen überein, dass die Praxis des Sündenbekenntnisses vor der Gemeinde oder einem Priester, verbunden mit der Ausübung der Schlüsselgewalt, von der ursprünglichen Kirche auf uns gekommen und, gereinigt von Missbräuchen und frei von Zwang, in der Kirche beizubehalten ist.

12. Wir stimmen überein, dass „Ablässe“ sich nur auf wirklich von der Kirche selbst aufgelegte Bussen beziehen können.

13. Wir erkennen an, dass der Gebrauch des Gebetes für die verstorbenen Gläubigen, d. h. die Erflehung einer reichen Ausgiessung der Gnade Christi über sie, von der ältesten Kirche auf uns gekommen und in der Kirche beizubehalten ist.

14. Die eucharistische Feier in der Kirche ist nicht eine fortwährende Wiederholung oder Erneuerung des Sühnopfers, welches Christus ein- für allemal am Kreuze dargebracht hat;

aber ihr Opfercharakter besteht darin, dass sie das bleibende Gedächtnis desselben ist und eine auf Erden stattfindende Darstellung und Vergegenwärtigung jener einen Darbringung Christi für das Heil der erlösten Menschheit, welche nach Hebräer 9, 11-12, fortwährend im Himmel von Christus geleitet wird, indem er jetzt in der Gegenwart Gottes für uns erscheint (Hebr. 9, 24).

Indem dies der Charakter der Eucharistie bezüglich des Opfers Christi ist, ist sie zugleich ein geheiligtes Opfermahl, in welchem die den Leib und das Blut des Herrn empfangenden Gläubigen Gemeinschaft miteinander haben (I. Kor. 10, 17).

Wir geben zu, dass die Art und Weise, in welcher das Filioque in das nizäische Glaubensbekenntnis eingeschoben wurde, ungesetzlich war, und dass es im Interesse des Friedens und der Einigkeit sehr wünschenswert ist, dass die ganze Kirche es ernstlich in Erwägung ziehe, ob vielleicht die ursprüngliche Form des Glaubensbekenntnisses wieder hergestellt werden könne ohne Aufopferung irgendeiner wahren in der gegenwärtigen westlichen Form ausgedrückten Lehre.

8. II. Unionskonferenz zu Bonn, 12.—16. August 1875. Angenommene Thesen:

1. Wir stimmen überein in der Annahme der ökumenischen Symbole und der Glaubensentscheidungen der alten ungeteilten Kirche.

2. Wir stimmen überein in der Anerkennung, dass der Zusatz des Filioque zum Symbolum nicht in kirchlich rechtmässiger Weise erfolgt sei.

3. Wir bekennen uns allerseits zu der Darstellung der Lehre vom hl. Geiste, wie sie von den Vätern der ungeteilten Kirche vorgetragen wird.

4. Wir verwerfen jede Vorstellung und jede Ausdrucksweise, in welcher etwa die Annahme zweier Prinzipien oder *ἀρχαὶ* oder *ἀντίαι* in der Dreieinigkeit enthalten wäre.

Wir nehmen die Lehre des hl. Johannes von Damaskus über den hl. Geist, wie dieselbe in den nachfolgenden Paragraphen ausgedrückt ist, im Sinne der Lehre der alten ungetrennten Kirche an:

1. Der hl. Geist geht aus dem Vater als dem Anfang, der Ursache, der Quelle der Gottheit.

2. Der hl. Geist geht nicht aus aus dem Sohne, weil es in der Gottheit nur Einen Anfang, Eine Ursache gibt, durch welche alles, was in der Gottheit ist, hervorgebracht wird.

3. Der hl. Geist geht aus aus dem Vater durch den Sohn.

4. Der hl. Geist ist das Bild des Sohnes, des Bildes des Vaters, aus dem Vater ausgehend und im Sohne ruhend als dessen ausstrahlende Kraft.

5. Der hl. Geist ist die persönliche Hervorbringung aus dem Vater, dem Sohne angehörig, aber nicht aus dem Sohn, weil er der Geist des Mundes der Gottheit ist, welcher das Wort ausspricht.

6. Der hl. Geist bildet die Vermittlung zwischen dem Vater und dem Sohn und ist durch den Sohn mit dem Vater verbunden.

9. III. Synode der Altkatholiken des Deutschen Reichs, 16. Mai 1883.

Es wird gestattet, den Mitgliedern der englischen Kirche das hl. Abendmahl unter beiden Gestalten zu reichen.

Die Ausführungsverordnungen bleiben dem Bischof überlassen.

10. Volksversammlung in Olten, 1. Dezember 1872.

Resolution 7: Als höchstes Ziel erstreben wir die endliche Wiedervereinigung aller Kirchen und Konfessionen, welche die in Wahrheit allgemeine katholische Kirche in ihrer Einheit bilden.

11. Nationalsynode der christkatholischen Kirche, I. Session, 14. Januar 1875.

Geschäftsordnung § 23: Der Bischof hat unter Mitwirkung und Gegenzeichnung des Synodalarates seinen Amtsantritt den auf gleichem Boden stehenden Bischöfen des In- und Auslandes mitzuteilen.

12. Nationalsynode der christkatholischen Kirche, 2. Session, 8. Juni 1876.

Die Nationalsynode der christkatholischen Kirche der Schweiz erklärt:

Sie begrüsst die Bestrebungen der altkatholischen Kirche in Deutschland, eine Einigung mit den protestantischen, griechischen und anglikanischen Kirchen herbeizuführen, als ein grosses, bereits vom Stifter der christlichen Religion voraus-

gesagtes, mithin im Willen der göttlichen Vorsehung gelegenes Werk und wird nach Kräften für dessen Förderung und Vollendung ebenfalls eintreten.

Sie anerkennt, um diese Einigung praktisch und in Übereinstimmung mit den Prinzipien der ungeteilten Kirche zu fördern, als einzigen Herrn der Kirche nur Jesus Christus, unter dem sie sich in Verbindung mit ihrem Episkopat, Priestertum und Diakonat autonom regiert; als ökumenische, d. h. allgemeine Konzilien nur jene sieben, und auch diese nur in ihrem unverfälschten Texte, welche als solche von der ungeteilten Kirche des Morgen- und Abendlandes angenommen sind; als katholische Moral nur die Moral des Evangeliums, wie sie nach dem allgemeinen, beständigen und einstimmigen Zeugnis der christlichen Einzelkirchen aufgefasst wird; als katholische Disziplin und Liturgie nur die Disziplin und Liturgie, wie sie allgemein in der ungeteilten Kirche gefeiert werden.

Der Synodalrat ist beauftragt, diese Erklärung der Synodalrepräsentanz der altkatholischen Kirche Deutschlands für sich und zu weitem Handen zur Kenntnis zu bringen.

13. Nationalsynode der christkatholischen Kirche, 5. Session, 5. Juni 1879.

Die am 5. Juni 1879 zu Solothurn versammelte christkatholische Synode der Schweiz erklärt:

1. Sie hat von den Beschlüssen der im Juli 1878 zu London versammelten 100 Bischöfe der katholischen anglo-amerikanischen Kirche, soweit dieselben die katholische Reformbewegung betreffen, Kenntnis genommen und spricht ihrerseits, im Hinblick auf die Beschlüsse der Synode zu Olten vom Jahre 1876, die Ansicht aus, in *wesentlichen Dingen* mit der anglo-amerikanischen Kirche auf dem gleichen christlichen und katholischen Boden zu stehen.

2. Sie versteht auch ihrerseits die Annäherung verschiedener Kirchen so, dass durch dieselbe die Selbständigkeit der Nationalkirchen und die Beibehaltung berechtigter Eigentümlichkeiten nicht beeinträchtigt wird.

3. Sie spricht der anglo-amerikanischen Kirche für die mannigfachen Beweise wohlwollender Teilnahme ihren ehrerbietigen Dank aus.

4. Sie ersucht den Bischof von dieser Erklärung den Bischöfen von der anglo-amerikanischen Kirche, welche die

Beziehungen zwischen der genannten Kirche und der christkatholischen Kirche der Schweiz vermitteln, offiziell Kenntnis zu geben.

14. **Nationalsynode der christkatholischen Kirche, 10. Session, 5. Juni 1884.**

Die Synode der christkatholischen Kirche der Schweiz entbietet der bischöflichen Kirche Amerikas zum Zentenarium ihres von Gott so sichtbar gesegneten Bestehens und Wirkens ehrerbietigen Gruss und freudigen Glückwunsch.

15. **Nationalsynode der christkatholischen Kirche, 48. Session, 12. Juni 1922.**

Die am 12. Juni 1922 in Aarau versammelte Synode der christkatholischen Kirche der Schweiz hat von der unterm 5./18. Mai erlassenen Kundgebung des ökumenischen Patriarchates zugunsten der verfolgten Christen in Kleinasien und Russland in tiefer Teilnahme Kenntnis genommen. Sie erneuert die Fürbitten der Karfreitagsliturgie, dass es Gott gefallen möge, „die Leiden und Trübsale der Welt zu lindern“ und die um Christi willen Verfolgten zu trösten und zu schützen. Auch gibt sie ihrer schmerzlichen Enttäuschung darüber Ausdruck, dass es dem Völkerbund, an den sich so grosse Hoffnungen geknüpft haben, noch nicht gelungen ist, Unordnungen und Gewalttaten wirksam zu wehren, die die Ausrottung ganzer Völkerschaften zum Zwecke haben und unerhörtes Elend über weite Länder bringen. Sie empfiehlt alle Veranstaltungen zum Schutze der unter türkischer Herrschaft schmachtenden Armenier und Griechen, zur Bekämpfung der schrecklichen Hungersnot in Russland und insbesondere auch zur Hilfeleistung für die unter den heutigen Missverhältnissen schwer leidenden Landsleute im Ausland.

16. **Briefwechsel** zwischen dem Patriarchen Meletios von Konstantinopel und dem Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz betreffend Amtsantritt des erstern. Februar 1922. Cf. I. K. Z. 1922 (1)j p. 41.

17. **Briefwechsel** zwischen dem Patriarchen Meletios und dem Bischof der christkatholischen Kirche betreffend Verfolgung der Christen. Mai-Juni 1922. Cf. I. K. Z. 1922 (2), p. 135 (dazu obige Resolution der christkatholischen Synode vom 12. Juni 1922).

18. **Briefwechsel** zwischen dem Patriarchen Dimitrie von Belgrad und dem Bischof der christkatholischen Kirche betreffend Verfolgung der Christen. Oktober-November 1922. Cf. I. K. Z. 1922 (4), p. 263.

19. **Erklärung der altkatholischen Kirche der Niederlande**, 7. Juni 1922.

Im Hinblick auf die mit der morgenländischen Kirche eingeleiteten Unionsverhandlungen und zur weitem Förderung dieser Angelegenheit erlassen die in der Pfingstwoche des Jahres 1922 zu Utrecht versammelten Bischöfe und Priester der altkatholischen Kirche der Niederlande die nachstehende Erklärung:

Wir verstehen die schwierige Lage in der sich im 18. Jahrhundert unsere Väter infolge ihres Widerstandes gegen die römische Gewalt befanden und darum bereit waren, so weit wie nur möglich nachzugeben;

wir können nur dankbar die redlichen Bemühungen anerkennen, streng auf dem katholischen Standpunkt zu beharren und darüber in der Öffentlichkeit keinen Zweifel aufkommen zu lassen;

wir sehen eine Frucht dieser Bemühungen in den Verhandlungen und Beschlüssen des Utrechter Konzils vom Jahre 1763, namentlich aber in den Sätzen, die sich auf die damals geltende Ansicht von der Jurisdiktion des römischen Papstes als dem Mittelpunkt der Einheit beziehen;

wir geben zu, dass nach dieser Ansicht die griechische oder morgenländische Kirche wegen ihrer Trennung von Rom allerdings als schismatisch anzusehen wäre, wie das genannte Konzil geurteilt hat;

aber wir stellen fest, dass das vatikanische Konzil des Jahres 1870 offenkundig dargetan hat, dass das Trachten der römischen Kirche seit Jahrhunderten dahin ging, den Episkopat und die Unabhängigkeit der nationalen Kirchen zu vernichten.

Auf Grund des Gesagten erklären wir Bischöfe und Priester der altkatholischen Kirche der Niederlande, dass wir zwar die redliche Gesinnung unserer Väter anerkennen, jedoch uns nicht mehr auf dem Standpunkt befinden, den sie im Jahre 1763 gegenüber dem Papsttum eingenommen haben, und dass wir demgemäss ohne Einschränkung den katholischen Charakter der griechischen oder morgenländischen Kirche anerkennen.

Utrecht, den 7. Juni 1922.

Franziskus Kenninck, Erzbischof von Utrecht.

**20. Eingabe der polnischen katholischen Nationalkirche in Amerika,
14. Okt. 1910.**

Wir, die unterzeichneten Priester der polnischen katholischen Nationalkirche als rechtmässig ernannte Mitglieder einer Kommission in Sachen kirchlicher Beziehung zu der bischöflichen Kirche, richten hiermit an das Haus der Bischöfe der genannten Kirche das Gesuch, mit einem durch Ihr Haus ernannten Komitee über die Frage der Herstellung freundlicher Beziehungen zu der amerikanisch-bischöflichen Kirche in Unterhandlung zu treten. Wir bitten um Gottes Segen, für diesen Versuch zu tun, was an uns liegt, um zwischen unsern zwei Kirchen die gottselige Einheit und Eintracht herzustellen, für die unser Erlöser so innig wirkte und betete.

F. Bonczak, C. Rosicki, Al. A. Losnowski.

B. Dokumente der in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Kirchen.

21. Utrechter Konvention, 24. September 1889.

Die Bischöfe Johannes Heykamp, Erzbischof von Utrecht, Casparus Johannes Rinkel, Bischof von Haarlem, Cornelius Diependaal, Bischof von Deventer, Joseph Hubert Reinkens, Bischof der altkatholischen Kirche Deutschlands, Eduard Herzog, Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz, den 24. September 1889, unter Anrufung des heiligen Geistes in der erzbischöflichen Wohnung zu Utrecht versammelt, erlassen nachfolgende Erklärung an die katholische Kirche.

Infolge einer Einladung des mitunterzeichneten Erzbischofs von Utrecht zu einer Besprechung versammelt, haben wir beschlossen, fortan von Zeit zu Zeit zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten, unter Zuziehung unserer Gehilfen, Räte und Theologen, zusammenzukommen.

Wir halten es für angemessen, bei dieser ersten Zusammenkunft die kirchlichen Grundsätze, nach welchen wir bisher unser bischöfliches Amt verwaltet haben und auch in Zukunft verwaltet werden und welche wir in Einzelerklärungen auszusprechen wiederholt Gelegenheit gehabt haben, in einer gemeinsamen Erklärung kurz zusammenfassen.

1. Wir halten fest an dem altkirchlichen Grundsätze, welchen Vincentius von Lerinum in dem Satze ausgesprochen hat:

Id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est; hoc est etenim vere proprieque catholicum.

Wir halten darum fest an dem Glauben der alten Kirche, wie er in den ökumenischen Symbolen und in den allgemein anerkannten dogmatischen Entscheidungen der ökumenischen Synoden der ungeteilten Kirche des ersten Jahrtausends ausgesprochen ist.

2. Als mit dem Glauben der alten Kirche in Widerspruch stehend und die altkirchliche Verfassung zerstörend, verwerfen wir die vatikanischen Dekrete vom 18. Juli 1870 über die Unfehlbarkeit und den Universal-Episkopat oder die kirchliche Allgewalt des römischen Papstes. Das hindert uns aber nicht, den historischen Primat anzuerkennen, wie denselben mehrere ökumenische Konzilien und die Väter der alten Kirche dem Bischof von Rom als den primus inter pares zugesprochen haben mit Zustimmung der ganzen Kirche des ersten Jahrtausends.

3. Wir verwerfen auch als in der heiligen Schrift und der Überlieferung der ersten Jahrhunderte nicht begründet die Erklärung Pius IX. vom Jahre 1854 über die unbefleckte Empfängnis Mariä.

4. Was die andern in den letzten Jahrhunderten von dem römischen Bischof erlassenen dogmatischen Dekrete, die Bullen Unigenitus, Auctorem fidei, den Syllabus von 1864 usw. betrifft, so verwerfen wir dieselben, soweit sie mit der Lehre der alten Kirche in Widerspruch stehen, und erkennen sie nicht als massgebend an. Überdies erneuern wir alle diejenigen Proteste, welche die alte katholische Kirche von Holland in früherer Zeit bereits gegen Rom erhoben hat.

5. Wir nehmen das Konzil von Trient nicht an in seinen Entscheidungen, welche die Disziplin betreffen, und wir nehmen seine dogmatischen Entscheidungen nur insoweit an, als sie mit der Lehre der alten Kirche übereinstimmen.

6. In Erwägung, dass die heilige Eucharistie in der katholischen Kirche von jeher den wahren Mittelpunkt des Gottesdienstes bildet, halten wir es für unsere Pflicht, auch zu erklären, dass wir den alten katholischen Glauben von dem heiligen Altarssakramente unversehrt in aller Treue festhalten, indem wir glauben, dass wir den Leib und das Blut unseres Herrn Jesu Christi selbst unter den Gestalten von Brot und Wein empfangen.

Die eucharistische Feier in der Kirche ist nicht eine fortwährende Wiederholung oder Erneuerung des Sühnopfers, welches Christus ein für allemal am Kreuze dargebracht hat; aber ihr Opfercharakter besteht darin, dass sie das bleibende Gedächtnis desselben ist und eine auf Erden stattfindende reale Vergegenwärtigung jener Einen Darbringung Christi für das Heil der erlösten Menschheit, welche nach Hebr. IX, 11, 12, fortwährend im Himmel von Christus geleitet wird, indem er jetzt in der Gegenwart Gottes für uns erscheint. (Hebr. IX, 24.)

Indem dies der Charakter der Eucharistie bezüglich des Opfers Christi ist, ist sie zugleich ein geheiligtes Opfermahl, in welchem die den Leib und das Blut des Herrn empfangenden Gläubigen Gemeinschaft miteinander haben. (I. Kor. X, 17.)

7. Wir hoffen, dass es den Bemühungen der Theologen gelingen wird, unter Festhaltung an dem Glauben der ungetheilten Kirche, eine Verständigung über die seit den Kirchenspaltungen entstandenen Differenzen zu erzielen. Wir ermahnen die unserer Leitung unterstellten Geistlichen, in der Predigt und bei dem Unterrichte die wesentlichen christlichen Glaubenswahrheiten, zu welchen sich die kirchlich getrennten Konfessionen gemeinsam bekennen, in erster Linie zu betonen, bei der Besprechung der noch vorhandenen Gegensätze jede Verletzung der Wahrheit und der Liebe sorgfältig zu vermeiden und die Mitglieder unserer Gemeinden durch Wort und Beispiel anzuleiten, Andersgläubigen gegenüber sich so zu verhalten, wie es dem Geiste Jesu Christi entspricht, der unser aller Erlöser ist.

8. Durch treues Festhalten an der Lehre Jesu Christi, unter Ablehnung aller durch die Schuld der Menschen mit derselben vermischten Irrtümer, aller kirchlichen Missbräuche und hierarchischen Bestrebungen, glauben wir am erfolgreichsten dem Unglauben und der religiösen Gleichgültigkeit, dem schlimmsten Übel unserer Zeit, entgegenzuwirken.

22. II. internationaler Altkatholikenkongress in Luzern. 13.—15. September 1892.

Der Kongress hat nicht das Recht und die Aufgabe, dogmatische Fragen zu entscheiden und sich in die besonderen Verhältnisse der einzelnen Kirchen einzumischen. Als dem Zweck des Kongresses angemessen erscheinen dagegen folgende

grundsätzliche Erklärungen, die den Standpunkt der altkatholischen Kirche bezeichnen und zugleich geeignet sind, eine Übereinstimmung mit andern Kirchen zu fördern und gegenüber dem einheitlichen Vorgehen der römischen Kirche ein geschlossenes Zusammenstehen der romfreien kirchlichen Gemeinschaften zu ermöglichen.

1. Der Altkatholizismus (die katholische Reformbewegung) ist kein blosser *Protest* gegen die neuen Dogmen des Vatikans und speziell gegen die päpstliche Unfehlbarkeit, sondern er ist die *Rückkehr* zu dem wahren Katholizismus der alten, einen und ungeteilten Kirche, hinweg über die Verderbnisse des papistisch-jesuitischen Kirchentums, und ein *Mahnruf* an alle christlichen Gemeinschaften zur Einigung auf altchristlichem Grunde. Die Delegiertenversammlung stellt an die hochw. Bischöfe Deutschlands, der Schweiz und Hollands das Ersuchen, in ihrer amtlichen Eigenschaft mit den kirchlichen Autoritäten der übrigen uns befreundeten Kirchen in eine Verhandlung über Wiedervereinigung einzutreten.

2. Verbindlich für den Christen ist die Lehre Christi, nicht theologische oder sog. fromme Meinungen. Als Lehre Christi aber, also als christliches Dogma, nehmen wir an, was als solches durch die allgemeine, beständige und einstimmige Überlieferung der christlichen Einzelkirchen anerkannt worden ist, in Übereinstimmung mit dem Schreiben der altkatholischen Bischöfe von Holland, Deutschland und der Schweiz, datiert Utrecht, den 24. September 1889.

3. Gestützt auf die alte Praxis der christlichen Nationalkirchen, welche bei vollkommener Anerkennung der allgemeinen Ordnungen der Gesamtkirche ihre Selbstbestimmung und ihre Besonderheiten wahrten, gemäss ihren eigentümlichen Bildungsverhältnissen, Bedürfnissen und Traditionen, gibt der Kongress dem Grundsatz Ausdruck: Es ist ein unveräusserliches Recht der christlichen Einzelkirchen des Orients wie des Okzidents, ungehemmt durch fremden Einfluss über das religiöse Denken und Leben ihrer Völker zu walten und in ihren Einrichtungen der nationalen Sitte, Bildung und Tradition Rechnung zu tragen.

6. Wünschenswert ist die Gründung einer internationalen theologischen Fakultät sowie einer internationalen theologischen Zeitschrift.

8. Ganz besonders fordert der Kongress auf zur regelmässigen Teilnahme am sonn- und festtäglichen Gottesdienst und am Gemeindegesang beim Gottesdienst.

Er drückt den Wunsch aus, dass die altkatholischen Kirchen danach trachten möchten, ihre offiziellen Gebetbücher möglichst einheitlich zu gestalten.

Er würde es auch mit grosser Freude begrüssen, wenn Angehörige verschiedener christlicher Gemeinschaften sich brüderlich vereinigten zu Zwecken der Erbauung, der Wohltätigkeit, der gegenseitigen Unterstützung und Förderung guter Werke ohne konfessionellen Charakter.

9. Der Kongress ruft in Erinnerung, dass die Altkatholiken ihrerseits es niemals an Duldsamkeit und brüderlichem Entgegenkommen fehlen lassen wollen, und dass sie daher von Anfang an den Simultangebrauch ihrer Kirchen und Kapellen angeboten haben und in aller Aufrichtigkeit heute noch anbieten — unter der einzigen Bedingung einer ebenso aufrichtigen Gegenseitigkeit. Er legt auf diesen Punkt um so grösseres Gewicht, je mehr er davon überzeugt ist, dass die Benutzung der gleichen Kirchen durch Angehörige verschiedener Gemeinschaften ein Zeichen gegenseitiger Achtung und Liebe wäre und sehr viel dazu beitragen würde, den religiösen Frieden zu befestigen und die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu schützen.

23. III. internationaler Altkatholikenkongress in Rotterdam, 28.—30. August 1894.

5. Für die Trennung der morgen- und abendländischen Kirche liegt ein entscheidender Grund nicht vor. Bei seinem Streben nach wahrer Einheit zwischen den verschiedenen Kirchen liegt also dem Altkatholizismus vor allem die Verpflichtung ob, die nötigen Schritte zu tun, damit, unbeschadet der gegenseitigen Selbständigkeit, die Wiedervereinigung jener beiden Kirchen möglichst gefördert und verwirklicht werde. Bei diesem Streben, wozu der erste Schritt bereits durch den Kongress in München 1871 getan wurde, darf auf die Mitwirkung der morgenländischen Kirche gerechnet werden.

24. IV. internationaler Altkatholikenkongress in Wien, 31. August bis 3. September 1897.

Die päpstlichen Versuche, die Einheit der Kirche im römischen Sinne zu erzielen, und die in dieser Absicht unter-

nommenen sog. Wiedervereinigungsversuche sind gescheitert und werden immer scheitern:

a) weil sie nur scheinbar auf Vereinigung, in Wirklichkeit auf Unterwerfung gehen;

b) weil das römische System in den wesentlichsten Punkten auf Fälschungen aufgebaut ist und die dauernde Entwicklung der Kirche und der Menschheit in der Wahrheit allein wurzeln kann;

c) weil das Streben der Kurie nach dem Imperium (der Oberherrlichkeit der Welt) gleicherweise mit dem Wesen des Christentums wie mit dem natürlichen Streben nach Fortschritt im Widerspruche steht.

Der IV. internationale Altkatholikenkongress, geleitet von dem Wunsche, den von ihm vertretenen Unionsgedanken praktischen und lebendigen Ausdruck zu geben und die volle Annäherung der Kirchen durch die Tat zu fördern, ersucht das Präsidium, ungesäumt Schritte zu veranlassen, welche zu der Wiederaufnahme der in den Jahren 1874 und 1875 unter dem Vorsitze Dr. von Döllingers zu Bonn abgehaltenen Unionskonferenzen führen würden.

Der Kongress hat von dem Wunsche der Lambethkonferenz, welche um die Wiederaufnahme der Bonner Unionskonferenzen ersucht, mit Freuden Kenntnis genommen und beschliesst:

1. Es wird zur Wiederaufnahme der Unionskonferenzen eine Kommission bestellt. Zum Präsidenten dieser Kommission ernennt der Kongress Herrn Bischof Dr. Theodor Weber, zum Vizepräsidenten Herrn Bischof Dr. Eduard Herzog, zu Mitgliedern die Herren Professor Dr. Langen-Bonn, Professor Dr. Michaud-Bern, Seminarpräses van Thiel-Amersfoort, zum Sekretär den Herrn Professor Dr. Lauchert-Bonn.

Der Kongress ersucht diese Kommission, die Konferenzen in Bonn, wenn möglich, schon nächstes Jahr zu eröffnen.

2. Als Organ dieser Konferenzen wird die in Bern erscheinende „Revue internationale de Theologie“ erklärt.

25. **Gutachten der in Rotterdam eingesetzten Kommission** über den Bericht der Petersburger Kommission an die hl. Synode (vgl. Internationale theologische Zeitschrift 1897, Nr. 17).

26. **Antwort der altkatholischen Kommission von Rotterdam** auf das Gutachten der Kommission von Petersburg (vgl. a. a. O. 1899, Nr. 25).

27. **VI. internationaler Altkatholikenkongress in Olten, 1.—4. September 1904.**

Aus den Thesen über die „Bedeutung der territorialen Grenzen der kirchlichen Jurisdiktion“:

4. Wie die altkatholischen Bischöfe Wert darauf legen, dass ihre Jurisdiktion von den Kirchen anerkannt werde, mit welchen sie in Gemeinschaft stehen oder doch mit der Zeit zu kommen hoffen und wünschen, so werden sie sich eines jeden Aktes enthalten, der eine Verneinung der rechtmässigen Jurisdiktion dieser Kirchen in sich schliesse oder einer schismatischen Bestrebung innerhalb dieser Kirchen Vorschub leisten würde.

6. Während eine Verschiedenheit in den Dogmen, die wenigstens von der einen kirchlichen Gemeinschaft als verbindliche Glaubensartikel behandelt werden, von jeher auch eine Kirchentrennung bedingte, sollte einer Verschiedenheit der theologischen Meinungen, des Ritus, der Disziplin, der Nationalität eine solche Bedeutung nicht zukommen. Immerhin ist es ein Gebot der christlichen Klugheit und Milde, auch auf solche Verschiedenheiten schonende Rücksicht zu nehmen und, wenn es nicht anders geht, innerhalb derselben territorialen Grenzen die Anhänger besonderer kirchlicher und nationaler Überlieferungen zu besondern Diözesen zu vereinigen und der Leitung besonderer Bischöfe mit selbständiger Jurisdiktion zu unterstellen.

7. Eine derartige, infolge der modernen Vermischung von Angehörigen verschiedener Konfessionen und Nationalitäten da und dort ratsam erscheinende Massregel soll nirgendwo zur Proselytenmacherei und zur Begünstigung schismatischer Bestrebungen unter den Mitgliedern befreundeter Kirchen dienen und darf demgemäss auch nicht als treuloser und feindseliger Akt gegen solche Kirchen aufgefasst werden; sie kann und darf vielmehr nur den Zweck haben, die neuen Ansiedler vor Unglauben und Unkirchlichkeit zu bewahren und denselben unter den Formen des kirchlichen Lebens, an die sie gewöhnt sind, die Segnungen des Christentums und der christlichen Kirche zugänglich zu machen. Daher ist, sofern von keiner Seite Bedingungen gemacht werden, die die Zumutung einer Glaubensverleugnung enthalten, sehr zu wünschen, dass die

innerhalb derselben territorialen Grenzen organisierten Kirchen in freundliche Beziehung zueinander treten und ohne Beeinträchtigung ihrer Selbständigkeit die Interkommunion herzustellen suchen.

28. VIII. internationaler Altkatholikenkongress in Wien, 6.—10. September 1909.

These IV. Die altkatholische Kirche stellt die glückliche Vereinigung des Prinzips der Autorität und des Prinzips der persönlichen vernünftigen Freiheit in Sachen des Glaubens und Gewissens dar; sie ist daher befähigt und berufen, die zwischen den einzelnen christlichen Kirchen bestehenden konfessionellen Gegensätze auszugleichen, die Reibungsflächen zu beseitigen oder doch zu mildern und auf eine Vereinigung, vor allem aber auf eine Annäherung der christlichen Konfessionen hinarbeiten.

29. Kundgebung der altkatholischen Bischöfe, 28./29. April 1920.

Im Jahre 1910 hat die Generalsynode der uns befreundeten bischöflichen Kirche Amerikas einer Kommission, die gegenwärtig aus neun Bischöfen, sieben Priestern und acht Laien besteht, den Auftrag gegeben, die nötigen Schritte zu tun, um die christlichen Kirchen, die sich zur Menschwerdung Gottes in Christus bekennen, zur Veranstaltung einer Weltkonferenz zu veranlassen, auf der ihre Vertreter zur Förderung einer gegenseitigen Verständigung über Fragen des Glaubens und der Kirchenordnung miteinander verhandeln können. Die Konferenz soll nicht ein Konzil sein, das die Befugnis hätte, Dogmen zu formulieren und verbindliche Gesetze zu erlassen. Keine Kirche, die sich an dem Unternehmen beteiligt, hat etwas von dem preiszugeben, was sie selbst für wahr und gut hält und darum in ihren Gemeinden lehrt und übt. Kein Teilnehmer der Konferenz macht sich für etwas anderes verantwortlich, als was er selbst vertritt und vorbringt. Aber man ist tief überzeugt, dass es an der Zeit sei, sich in Demut an die Fürbitte des scheidenden Erlösers zu erinnern: „Lass sie Eines sein, o Vater, damit die Welt erkenne, dass du mich gesandt hast“, und daher im Geiste der Liebe gemeinschaftlich zu erwägen, was die Christgläubigen scheidet und was sie einigt,

um so vielleicht die Wege zu einer Verständigung und Einigung zu bahnen.

Die genannte Kommission hat sich sofort mit grossem Eifer an ihre Arbeit gemacht. Auch die altkatholischen Bischöfe sind, als sie 1913 anlässlich des IX. internationalen Altkatholikenkongresses in Köln versammelt waren, mit einer Einladung zur Teilnahme an der Weltkonferenz beehrt worden. Sie haben die Einladung angenommen und eine Kommission eingesetzt, die mit den einschlägigen Verhandlungen betraut wurde.

Leider hat dann der Weltkrieg das wichtige Unternehmen ins Stocken gebracht. Sobald jedoch die Grenzen für friedlichen Verkehr geöffnet waren, hat die amerikanische Kommission ihre Arbeit wieder aufgenommen. Namentlich sei hervorgehoben, dass ihr Präsident, der hochwürdigste Bischof Dr. Anderson von Chicago, mit zwei andern Bischöfen und zwei Theologen auf einer langen Rundreise die obersten Behörden der orthodoxen Kirchen des Ostens und die Kirchen des europäischen Nordens besucht und zur Teilnahme an dem Werke der Versöhnung eingeladen hat.

Das Ergebnis der bisherigen grossen Opfer und vielen Bemühungen, die sich die amerikanische Kommission zur Förderung des Unternehmens auferlegt hat, besteht darin, dass am 12. August dieses Jahres in Genf eine Vorkonferenz ihren Anfang nehmen wird, um über die weitem Schritte zu beraten. An dieser Konferenz werden alle Kirchen des Ostens und Westens teilnehmen, die überhaupt dem Plan einer Weltkonferenz zugestimmt haben. Wir erachten es als unsere Pflicht, dafür zu sorgen, dass auch die vereinigten altkatholischen Kirchen an der Konferenz beteiligt seien, und ernannten als unsere Vertreter: Dr. Eduard Herzog, Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz, Henricus Theodorus Johannes van Vlijmen, Bischof von Haarlem, Cornelis Wijker, Seminarvorsteher zu Amersfoort.

- 30. Antwort der altkatholischen Bischöfe in Holland, Deutschland und der Schweiz auf die vom Subjects Committee der Weltkonferenz über den Glauben in der wiedervereinigten Kirche vorgelegten Fragen.**
Siehe I. K. Z. 1921 (2), p. 99—102. 1924 (3/4), p. 226—228.

C. Dokumente befreundeter Kirchen.

1. II. Lambethkonferenz 1878.

Die Tatsache, dass in so manchen Kirchen und christlichen Gemeinschaften auf der Welt gegen die Anmassungen des römischen Stuhles und gegen die neuen, unter seiner Autorität verkündeten Doktrinen feierlicher Protest erhoben wird, verpflichtet uns zum Dank gegen Gott den Allmächtigen. Alle Sympathie schuldet die anglikanische Kirche den Kirchen und Personen, welche gegen diese Irrtümer protestieren und gewiss unter besondern Schwierigkeiten arbeiten, Schwierigkeiten, die ihnen durch die Angriffe von Ungläubigen so gut wie durch die Präventionen Roms bereitet werden.

(Ablehnung der vatikanischen Dekrete.)

Die Grundsätze, nach welchen die Kirche von England sich selbst reformiert hat, sind wohlbekannt. Wir proklamieren das Benügendsein und die Suprematie der hl. Schriften als oberster Regel des Glaubens und empfehlen unserm Volke das fleissige Studium derselben. Wir bekennen unsern Glauben mit den Worten der alten katholischen Glaubensbekenntnisse. Wir halten die apostolische Ordnung der Bischöfe, Priester und Diakonen fest. Wir behaupten die rechtmässigen Freiheiten der Einzelkirchen oder Nationalkirchen. Wir versehen unser Volk mit einem in seiner Sprache geschriebenen Buche der öffentlichen Gebete und Formeln für die Ausspendung der Sakramente, dasselbe befindet sich in Übereinstimmung mit den besten und ältesten Grundbüchern des christlichen Glaubens und Gottesdienstes. Diese Dokumente liegen der Welt vor Augen und können von jedermann kennengelernt und gelesen werden. Wir begrüssen mit Freuden jedes Streben nach einer Reform nach dem Muster der alten Kirche. Wir verlangen keine strenge Einförmigkeit, wir wollen keine nutzlosen Trennungen; denen, welche uns nahe kommen in dem Eifer, sich zu befreien von dem Joche des Irrtums und des Aberglaubens, bieten wir bereitwillig alle Hilfe und solche Privilegien, die für sie annehmbar sind und bei welchen unsere Prinzipien, wie sie in unsern Formularien ausgesprochen sind, bestehen können.

2. III. Lambethkonferenz 1888.

a) *Rundschreiben.* Beziehungen zu den Altkatholiken und andern Gemeinschaften. Auch ist es den Gliedern der angli-

kanischen Kirchengemeinschaft nicht möglich, jenen Bestrebungen nach Reformation, welche auf dem Kontinent unter den grössten Schwierigkeiten, und zwar nach denselben Grundsätzen, die einst für uns massgebend waren, nämlich unter Beibehaltung der Bischofswürde als einer apostolischen Einsetzung, stattgefunden haben und fortgeführt werden, ihre Teilnahme zu versagen. Obgleich wir meinen, dass die Zeit zu einer völligen Vereinigung mit irgendeiner dieser Gemeinschaften noch nicht gekommen ist, und obgleich wir vor jeder übereilten Handlung, wodurch die Grundsätze der Kirche der ersten Jahrhunderte und die kirchliche Gerichtsbarkeit verletzt werden könnten, warnen, glauben wir doch, dass eine Annäherung ohne Aufopferung der genannten Güter stattfinden kann, und hegen die Hoffnung, dass die Zeit kommen wird, wo eine Einigung von mehr amtlichem Charakter mit wenigstens einigen von diesen Gemeinschaften möglich sein wird.

b) *Beschluss 15.* Die Konferenz erkennt die würdige und unabhängige Stellung der altkatholischen Kirche von Holland mit Dankbarkeit an und hofft auf einen häufigen brüderlichen Verkehr mit derselben, um viele von den Scheidewänden, die uns jetzt noch trennen, hinwegzuräumen.

Wir betrachten es als eine Pflicht, freundschaftliche Beziehungen mit der altkatholischen Kirchengemeinschaft in Deutschland und mit der christkatholischen Kirche in der Schweiz zu unterhalten und zu fördern, und zwar nicht nur aus Sympathie mit ihnen, sondern auch aus Dankbarkeit gegen Gott, der sie gestärkt hat, unter grossen Hindernissen, Schwierigkeiten und Versuchungen für die Wahrheit zu leiden; und wir bieten ihnen hiemit die Rechte an, welche der zu diesem Zweck erwählte Ausschuss empfohlen hat, unter der Voraussetzung, dass sie die in dem Berichte des Ausschusses aufgezählten Bedingungen erfüllen.

c) *The Lambeth Quadrilateral.* Die vier Grundbedingungen einer Kircheneinigung:

1. Die hl. Schriften des alten und neuen Testaments, da sie alles enthalten, was zum Heile notwendig ist und weil sie die Regel und höchste Richtschnur des Glaubens sind.

2. Das Glaubensbekenntnis der Apostel als Taufsymbold und das nizäische Glaubensbekenntnis, als hinreichende Darlegung des christlichen Glaubens.

3. Die zwei von Christus selbst eingesetzten Sakramente: Die Taufe und das Abendmahl des Herrn, zu spenden unter dem unabänderlichen Gebrauch der Einsetzungsworte Christi und der von ihm selbst verordneten Elemente.

4. Der historische Episkopat, angepasst je nach der Art seiner Verwaltung den verschiedenen lokalen Bedürfnissen der Völker und Menschen, welche von Gott zur Einheit seiner Kirche berufen sind.

3. IV. Lambethkonferenz 1897.

Wir empfehlen dem Erzbischof von Canterbury und den Primaten und präsidierenden Bischöfen anderer Kirchen, die mit der Kirche Englands in Gemeinschaft stehen, wenigstens je einen Repräsentanten jeder Kirche an den internationalen Kongress zu senden, der sich am 30. August 1897 in Wien versammeln soll. Und wir geben der Hoffnung Ausdruck, dass wiederum Konferenzen stattfinden mögen, wie sie 1874 und 1875 in Bonn gehalten worden sind und zu denen aus der Kirche Englands und andern Kirchen, die in Gemeinschaft mit ihr stehen, Repräsentanten eingeladen und bezeichnet werden können.

4. V. Lambethkonferenz 1908.

68. Die Konferenz wünscht die freundlichen Beziehungen, die zwischen den Kirchen der anglikanischen Gemeinschaft und der alten Kirche von Holland und den altkatholischen Kirchen, besonders in Deutschland, in der Schweiz und in Österreich, bereits bestehen, aufrechtzuerhalten und zu befestigen.

69. In der Absicht, weitere kirchliche Verwirrung zu vermeiden, müsste die Konferenz die Errichtung einer neuen organisierten Gemeinschaft in Gegenden, in denen eine Kirche mit apostolischer Verfassung und katholischer Lehre religiöse Dienste leistet, ohne diese von unkatholischen Bedingungen abhängig zu machen, insbesondere auch in Fällen, in denen keine Verschiedenheit der Sprache und Nationalität in Betracht kommt, ernstlich missbilligen; und in der Absicht, die in der vorigen Resolution erwähnten freundlichen Beziehungen zu erhalten, stellt sie an den Erzbischof von Canterbury das ehrerbietige Gesuch, diese Resolution, sofern er es für ihn passend hält, den altkatholischen Bischöfen zur Kenntnis zu bringen.

5. VI. Lambethkonferenz 1920.

Resolution über „Christentum und internationale Beziehungen“ cf. I. K. Z. 1920, p. 249.

Aufruf an alle Christgläubigen in Sachen der Wiedervereinigung der Christenheit cf. I. K. Z. 1920, p. 250.

6. Haus der Bischöfe (1902).

Da Rt. Rv. Anton Kozlowski, der von den altkatholischen Bischöfen Europas konsekriert ist und verschiedenen Gemeinden seiner eigenen Nationalität in diesem Lande vorsteht, die Chicago Lambeth Einigungsvorschläge angenommen, uns ferner die Versicherung erteilt hat, dass er die römischen Irrtümer verwirft und nun um Anerkennung und kirchliche Gemeinschaft ersucht, sei es beschlossen, dass die Bischöfe, ohne die Organisation der Kirche, deren Bischof er ist, anzuerkennen, ihm ihre christlichen Grüsse und die Versicherung liebevoller Sympathie und Teilnahme entbieten; sei es ferner beschlossen, dass ein Ausschuss von fünf Bischöfen ernannt werde, um die Bedingungen der herzustellenden Gemeinschaft und des zu etablierenden Rechtsverhältnisses festzustellen und selbe der nächsten Versammlung des Hauses der Bischöfe zu unterbreiten.

(Katholik, Bern 1902, Nr. 51).

7. General-Konvention der amerikanisch-bischöflichen Kirche, 5.—11. Oktober 1910.

Diweil in unsern Tagen unter dem ganzen christlichen Volk ein wachsendes Verlangen nach der Erfüllung der Bitte unseres Herrn vorhanden ist, dass alle seine Jünger Eins sein mögen, so dass die Welt glaube, dass Gott ihn gesandt hat, wird beschlossen:

Es soll eine mehrgliedrige Kommission eingesetzt werden, die die Aufgabe hat, eine Konferenz zu veranstalten zur Erwägung von Fragen, die den Glauben und die kirchliche Ordnung betreffen; und es sollen alle christlichen Gemeinschaften der ganzen Welt, die unsern Herrn Jesus Christus als Gott und Erlöser bekennen, gebeten werden, sich mit uns zur Veranstaltung und Abhaltung einer solchen Konferenz zu vereinigen.

8. Haus der Bischöfe, 18. Oktober 1910.

Der Vorsitzende bezeichnet ein Komitee von drei Bischöfen, die mit dem altkatholischen Bischof Hodur über Herstellung

kirchlicher Gemeinschaft und Interkommunion zwischen den beiden Kirchen in Unterhandlungen zu treten haben.

Am 20. April 1911 wird eine Subkommission ernannt für die Verhandlungen mit den altkatholischen Kirchen.

Einladung an die altkatholischen Bischöfe (s. I. K. Z. 1914 (2), p. 242).

9. **Ein Vorschlag zu einem Konkordat zwischen den orientalisch-orthodoxen, altkatholischen und anglikanischen Kirchen** (s. I. K. Z. 1920 (3), p. 195).

10. Weitere Dokumente finden sich:		Deutscher Merkur München
Diozesansynode Lincoln an Döllinger	1871	1871, Nr. 40
Haus der Bischöfe	1872	1872, „ 42
Kirchenkongress zu Bath	1873	1873, „ 48
Landdekanat von Tusworth	1874	1874, „ 40
Anglocontinental Society	1874	1874, „ 50
Synode von Schottland	1874	1874, „ 50
Synode von Canterbury	1876	1876, „ 9
Kirchenkongress zu Plimouth	1876	1876, „ 42
Adresse der Anglocont. Soc. an Döllinger	1876	1876, „ 8
Adresse von 45 amerikan. Bischöfen an Döllinger	1876	1876, „ 31
Adresse von 347 Geistl. u. 277 Laien an Döllinger	1876	1876, „ 36
Synode von Neuseeland	1877	1877, „ 23
Haus der Bischöfe	1880	
Synode in Geneva	1880	Katholik Bern 1880, „ 42
Synode in St. Louis	1880	„ 1880, „ 47
Versammlung von Cambridge	1882	Synode Protokoll 1882, „ 41
Briefwechsel zwischen Bischof Herzog und Erzbischof Benson	1883	Katholik Bern 1883, „ 22
Briefwechsel zwischen Bischof Herzog und Exarch von Bulgarien	1904	„ 1904, „ 37
Briefwechsel zwischen Bischof Herzog und Exarch von Bulgarien	1907	„ 1907, „ 43

Dazu die zahlreichen Kundgebungen von Bischöfen anlässlich der Kongresse. (Vgl. die Kongressberichte.)